



# Abschließende Mitteilung

an das  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

über die Prüfung

der Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für Trägermaßnahmen (AVGS-MAT)

---

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht ([www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de)).

Gz.: VI 3 - 2017 - 1008

Bonn, den 20. März 2019

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abkürzungsverzeichnis                                                         | 3  |
| 0 Zusammenfassung                                                             | 4  |
| 1 Vorbemerkung                                                                | 7  |
| 1.1 Ausgangslage                                                              | 7  |
| 1.2 Arbeitsmarktpolitische Bedeutung und Umfang der Förderung                 | 8  |
| 1.3 Ziel und Ablauf der Prüfung                                               | 9  |
| 2 Aktivierung verbesserungsbedürftig                                          | 10 |
| 2.1 Erforderlichkeit der Förderung nicht belegt                               | 10 |
| 2.2 Gutscheine unkonkret                                                      | 13 |
| 2.3 Fehlende Maßnahmeinformationen und unpassende Förderungen                 | 18 |
| 2.4 Trägerwettbewerb und Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten eingeschränkt | 21 |
| 2.5 Fehlende Beratungen und Eingliederungsvereinbarungen                      | 28 |
| 3 Betreuung nach Maßnahmeende unzureichend                                    | 31 |
| 4 Wirksamkeit der Maßnahmen zweifelhaft                                       | 35 |

## Anlage

## Abkürzungsverzeichnis

|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AVGS                                                 | Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| AVGS-MAT                                             | Durch AVGS geförderte Träger-Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Nummer 1 SGB III).                                                                                                                                                                                                                                 |
| Bundesagentur                                        | Bundesagentur für Arbeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bundesministerium                                    | Bundesministerium für Arbeit und Soziales                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| CoSach:<br>„computerunterstützte<br>Sachbearbeitung“ | Software der Bundesagentur für Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung und Agenturen für Arbeit zur Buchung von Maßnahmen.                                                                                                                                                                                                                              |
| ELB                                                  | erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| FbW                                                  | Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III)                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| gE                                                   | Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Gemeinsame Erklärung                                 | Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums und der zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II zu den Leistungen nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 44, 45 SGB III und nach § 16f SGB II (Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Freie Förderung);<br>Stand: Juni 2017 |
| IFK                                                  | Integrationsfachkräfte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| SGB                                                  | Sozialgesetzbuch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| VerBIS                                               | Vermittlungs-, Beratungs- und Integrationssoftware der Bundesagentur für gE und Agenturen für Arbeit                                                                                                                                                                                                                                                 |
| zkT                                                  | zugelassene kommunale Träger (§ 6a SGB II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## 0 Zusammenfassung

Die Jobcenter können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) in Aktivierungsmaßnahmen zuweisen oder ihnen Aktivierungsgutscheine zur Maßnahmesuche aushändigen. Der Bundesrechnungshof hat den Einsatz und die Wirkung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (AVGS) für Maßnahmen (AVGS-MAT) in ausgewählten Jobcentern geprüft. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bundesministerium), der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und der zuständigen Landesministerien schließt der Bundesrechnungshof die Prüfung wie folgt ab.

- 0.1 Jeder dritte Gutschein enthielt keine individuellen Maßnahmeziele oder -inhalte. Dadurch könnten die ELB an unpassenden AVGS-MAT teilnehmen, die bis auf arbeitsmarktstatistische Effekte wirkungslos bleiben. Bei jedem dritten Fall blieb unklar, ob die Förderungen und dafür eingesetzte Mittel erforderlich waren. Die Bundesagentur hat die vorgeschlagenen technischen Verbesserungsvorschläge umgesetzt und begonnen, ein flächendeckendes Qualitätssicherungssystem zu etablieren. Anders als der Bundesrechnungshof sieht sie für die Jobcenter kaum statistische Fehlanreize, verstärkt AVGS-Förderungen vorzunehmen, um Arbeitslosenzahlen während der Förderungen gezielt zu senken (§ 16 Absatz 2 SGB III). Sie überführe die durch AVGS geförderten Leistungsberechtigten transparent in die Statistik der Unterbeschäftigung. Der Bundesrechnungshof hält diese Statistik für intransparent, da sie AVGS-geförderte Leistungsberechtigte mit anderen Personengruppen vermengt. Er hält daran fest, dass die Bundesagentur die Maßnahmeteilnehmer separat ausweisen sollte.

Für zugelassene kommunale Träger (zkT) gibt es keine einheitlichen Begründungs- und Dokumentationsvorgaben. Das Bundesministerium sagte zu, mit den Ländern zu erörtern, wie dies in der Gemeinsamen Bund-Länder-Erklärung zu § 45 SGB III geregelt werden könnte. Ein Landesministerium unterstützt dies. (Nummern 2.1 und 2.2)

- 0.2 Die Jobcenter forderten 44 % der ELB auf, sich bei bestimmten Maßnahmeanbietern anzumelden oder wiesen diese Maßnahmen zu. Das war unzulässig. Die Jobcenter beeinflussten damit auch zu Unrecht den Wettbewerb unter den Trägern. Zudem fehlte eine bundesweite Übersicht der angebotenen AVGS-Maßnahmen. Um unzulässige Förderungen und Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, hielt der Bundesrechnungshof einen Hinweis in § 45 SGB III auf die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität sowie eine kostenlose, benutzerfreundliche Internet-Datenbank mit den bundesweit zugelassenen AVGS-Maßnahmen für sinnvoll. Die Bundesagentur will die vorgeschlagene Datenbank im Jahr 2019 umsetzen. Das Bundesministerium hält eine Ergänzung der gesetzlichen Regelung dagegen nicht für erforderlich. Es bleibt abzuwarten, ob durch die Qualitätsoffensive der Bundesagentur und die Zusicherung der Landesministerien, dass sich die geprüften zkt künftig wettbewerbsneutral verhalten, die Anzahl der unzulässigen Förderungen auch ohne eine gesetzliche Änderung zurückgehen wird. (Nummern 2.3 und 2.4)
- 0.3 Die Integrationsfachkräfte (IFK) hatten die ELB vor den Maßnahmen teilweise nicht beraten und schlossen zum Teil keine Eingliederungsvereinbarungen. Um die Bearbeitungspraxis zu verbessern, sagte das Bundesministerium entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofes zu, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ eine Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III mit den Ländern zu erörtern und verwies darüber hinaus auf die Einführung des Qualitätssicherungssystems. Zudem beraten Bundesministerium und Bundesagentur derzeit über die Weiterentwicklung des Instrumentes „Eingliederungsvereinbarung“. Die Landesministerien teilten überdies mit, dass die zuständigen zkt interne Weisungen angepasst hätten und das Beratungserfordernis intensiver fachaufsichtlich prüfen werden. (Nummer 2.5)

- 0.4 Die IFK berieten zwei Fünftel der Absolventen erst Monate nach dem Ende der Maßnahme oder gar nicht und erfassten die erlangten Fertigkeiten der Absolventen nicht. Dies lag auch an fehlenden oder nicht aussagekräftigen Trägerberichten. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Gemeinsame Erklärung des Bundes und der Länder zu § 45 SGB III um Aspekte des Absolventenmanagements zu ergänzen und die Beratungszeitpunkte in der Weisung der Bundesagentur zu konkretisieren. Das Bundesministerium sagte zu, eine Ergänzung der Gemeinsamen Erklärung mit den Ländern zu erörtern. Die Bundesagentur hat die Beratungszeitpunkte mittlerweile konkretisiert. Sie hält es jedoch nicht für erforderlich, „kurze Förderungen“ zwingend zu besprechen und auszuwerten. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist dies weder gesetzlich noch einer Weisung der Bundesagentur geregelt. Die Bundesagentur sollte dies in ihrer Weisung zu § 45 SGB III regeln. (Nummer 3)
- 0.5 Die Jobcenter müssen Eingliederungsbilanzen (§ 54 Satz 1 SGB II) erstellen und darin Beschäftigungsaufnahmen nach einer Maßnahmeförderung ausweisen. Trotzdem kannten sie die Wirksamkeit ihrer geförderten AVGS-MAT im Hinblick auf Beschäftigungsaufnahmen und Integrationsfortschritte der ELB nicht. Die IFK dokumentierten die Fortschritte der ELB nur vereinzelt. Der Bundesrechnungshof führte dies auch auf fehlende Indikatoren für Integrationsfortschritte zurück, die die Bundesagentur trotz ihres seit dem Jahr 2005 bestehenden gesetzlichen Auftrags nach § 54 Satz 3 SGB II bislang nicht entwickelt hat. Das Bundesministerium und die Bundesagentur sehen wie das Landesministerium B bei der Entwicklung von Indikatoren und ihrer Messung Probleme. Sie Bundesagentur erläutern dies aber nicht näher. Der Bundesrechnungshof erwartet vom Bundesministerium, dass es die Bundesagentur anhält, die gesetzlich geforderten Indikatoren für Integrationsfortschritte zu definieren und dazu eine geeignete Messmethode zu entwickeln. (Nummer 4)

# 1 Vorbemerkung

## 1.1 Ausgangslage

Die Jobcenter können Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose bei Teilnahme an Maßnahmen fördern, die die berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (sogenannte Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 SGB III).

Die Jobcenter können ELB in Aktivierungsmaßnahmen zuweisen oder ihnen einen Gutschein zur Maßnahmesuche aushändigen. Mit dem AVGS bescheinigen die Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung (§ 45 Absatz 4 Satz 1 SGB III).

Der AVGS berechtigt die ELB u. a. zur Auswahl eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und zugelassene<sup>1</sup> Maßnahme anbietet (§ 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III).

Die Bundesagentur hat für die gE und Agenturen für Arbeit Fachliche Weisungen erlassen, in denen sie Vorgaben zu Förderzielen, zur Förderdauer und zu Förderinhalten macht.<sup>2</sup> Die Leitungen der beiden in die Erhebungen einbezogenen zkt haben ebenfalls Weisungen<sup>3</sup> mit unterschiedlichen Inhalten erlassen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> § 16 SGB II i. V. m. § 179 SGB III.

<sup>2</sup> Bundesagentur, „Fachliche Weisungen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III - Maßnahmen bei einem Träger (MAT)“, Nummer 2.2 (Stand: 20. April 2017).

<sup>3</sup> Jobcenter D: „Ermessenslenkende Weisung AVGS-MAT“, Jobcenter F: „Anlage Leistungskatalog, Nummer 2.1 „AVGS beim Träger“.

<sup>4</sup> Das Jobcenter F regelte nicht, dass der AVGS auch das Ziel der Förderung enthalten muss. Beide Jobcenter regelten nicht, dass und wie die Förderabsicht und Förderung in den jeweiligen Fachverfahren zu dokumentieren ist. Beide Weisungen waren deutlich kürzer gefasst (je eine Seite) als die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Weisung der Bundesagentur (20 Seiten).

## 1.2 Arbeitsmarktpolitische Bedeutung und Umfang der Förderung

Nach der Statistik<sup>5</sup> der Bundesagentur haben die gE und zKT im Jahr 2016 rund 262 000 ELB durch Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für Trägermaßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (AVGS-MAT) gefördert. Das waren 45 % mehr als im Jahr 2015 (181 000 ELB) und 93 % mehr als im Jahr 2014 (136 000 ELB)<sup>6</sup>.

Die Bundesagentur hat zu diesem Instrument keine Daten veröffentlicht, die Aufschluss über die von den gE und zKT aufgewendeten Mittel geben. Sie veröffentlicht in den sogenannten Förderstatistiken und Eingliederungsbilanzen die jährlich aufgewendeten Fördermittel nur für das Gesamtinstrument der Trägermaßnahmen nach § 45 SGB III (MAT) und nur für Jobcenter gE; die Fördermittel für das Instrument AVGS-MAT (§ 45 Absatz 4 Satz 1 SGB III) führt sie nicht separat auf.<sup>7</sup>

Die in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter förderten ELB, deren AVGS-Maßnahmen bis zu 111 Euro pro Stunde kosteten. Diese Stunden-sätze lagen um mehr als 100 % über den stetig steigenden und für die Maßnahmezulassung zu berücksichtigenden Bundes-Durchschnittskostensätzen (B-DKS) für Trägermaßnahmen nach § 45 SGB III.<sup>8</sup> Wir werden diesen Aspekt gegebenenfalls in einer gesonderten Prüfung aufgreifen.

<sup>5</sup> Bundesagentur, "Aktivierung und berufliche Eingliederung (MAbE) nach § 45 SGB III (Jahreszahlen)", Berichtsjahr 2016 (Stand: August 2017).

<sup>6</sup> Bundesagentur, „Arbeitsmarkt in Zahlen – Förderstatistik“ für das Jahr 2014 (Stand: Juli 2015).

<sup>7</sup> An Trägermaßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III nahmen im Jahr 2016 rd. 758 000 ELB der gE und zKT teil. Die Jobcenter gE wendeten dafür insgesamt Eingliederungsmittel von rd. 773 Mio. Euro auf. Daten über Ausgaben der zKT liegen nicht vor. Im Jahr 2017 nahmen rd. 704 000 ELB der gE und zKT an diesen Trägermaßnahmen teil. Die gE wendeten hierfür rd. 884 Mio. Euro auf. Daten über Ausgaben der zKT liegen nicht vor. Die Kosten stiegen bei den gE je Förderfall damit um 23 % von 1020 Euro auf 1256 Euro. Vgl. jeweils Bundesagentur, Eingliederungsbilanz SGB II, Berichtsjahre 2016 und 2017.

<sup>8</sup> Die jährlich von der Bundesagentur veröffentlichten durchschnittlichen Kostensätze (B-DKS) für MAT / AVGS-MAT (§ 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB III) beliefen sich in den Jahren  
2015 auf 31,63 Euro und 40,99 Euro,  
2016 auf 39,72 Euro und 44,63 Euro und  
2017 auf 39,11 Euro und 49,06 Euro (aktuellster Stand: 1. Juni 2018).

Die geprüften Jobcenter teilten uns mit, wie hoch der Anteil ihrer geplanten Förderungen mit AVGS-MAT am jährlichen Eingliederungstitel (EGT) in den letzten Geschäftsjahren war und wie viele ELB sie jährlich mit einem AVGS-MAT förderten. Wir haben die von den geprüften Jobcentern gemeldeten Daten in der nachfolgenden Übersicht (Tabelle 1) zusammengefasst. Danach nahm der AVGS-MAT in den letzten Jahren im EGT an Bedeutung zu:

Tabelle 1:

| <b>Jahr</b> | <b>Anteil Ist-Mittel AVGS-MAT an EGT (%)</b> | <b>Durchschnittlicher Mitteleinsatz je AVGS-MAT und ELB (Euro)</b> |
|-------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| 2014        | 5,5                                          | 1354                                                               |
| 2015        | 9,4                                          | 1745                                                               |
| 2016        | 14,9                                         | 1520                                                               |
| 2017        | *                                            | 2946*                                                              |

Quelle: Erhebungen des Bundesrechnungshofes

\*Es lagen noch keine abschließenden Daten vor. Der durchschnittliche Mitteleinsatz je AVGS umfasst die Aufwendungen in den Monaten Januar bis März 2017.

### 1.3 Ziel und Ablauf der Prüfung

Wir wollten feststellen, ob die Jobcenter die AVGS ordnungsgemäß und wirtschaftlich einsetzen, wie sie die ELB hierdurch aktivieren und inwieweit die Teilnahme an AVGS-Trägermaßnahmen geeignet ist, die berufliche Eingliederung der ELB zu fördern.

Wir haben bei vier gE und zwei zKT örtlich erhoben, die eingelösten AVGS (ab Dezember 2014) und Maßnahmeteilnahmen (Januar 2015 bis Juni 2016) von 250 ELB geprüft und die örtlichen Fach- und Führungskräfte befragt. Wir haben die in die Erhebungen einbezogenen Jobcenter über die geprüften Fälle und die dabei festgestellten Sachverhalte in zusammengefasster Form unterrichtet. Diese Jobcenter konnten sich dazu äußern. Außerdem stellte die Bundesagentur uns bundesweite Gutschein- und Teilnahmedaten zu AVGS-MAT aus dem Fachverfahren Computerunterstützte Sachbearbeitung (CoSach) der Jahre 2015 bis 2016 zur Verfügung. Die Daten enthielten Gutschein- und Förderzeiträume sowie Förderziele der Jobcenter bei den geförderten ELB. Wir haben diese Daten ausgewertet und in die nachfolgenden Feststellungen einbezogen. Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Bundesministerium) am 24. Juli 2018 mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und die zwei betroffenen Landesministerien. Wir haben auch die

Landesministerien im Folgenden pseudonymisiert, um Rückschlüsse auf die Identität der in die Prüfung einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger zu vermeiden. Wir gaben den Ministerien und dem Vorstand der Bundesagentur Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesagentur gab eine mit dem Bundesministerium abgestimmte Stellungnahme ab. Zu einzelnen Fragen nahm das Bundesministerium mit Schreiben vom 19. November 2018 ergänzend Stellung. Es wies darauf hin, unsere Anregungen in einer der nächsten Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ mit den Ländern zu erörtern. Die Landesministerien nahmen ebenfalls Stellung.

## 2 Aktivierung verbesserungsbedürftig

Wir stellten fest, dass nur sehr wenige der geprüften Fälle fehlerfrei waren. Nachfolgend sind die Beanstandungen im Einzelnen aufgeführt.

### 2.1 Erforderlichkeit der Förderung nicht belegt

#### *Rechtslage*

Die Integrationsfachkräfte (IFK) **können** AVGS für Trägermaßnahmen fördern, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung *erforderlich* sind, § 3 Absatz 1 Satz 1 SGB II. Sie **sollen** die Förderentscheidung von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der ELB oder der Verfügbarkeit örtlicher Trägermaßnahmen abhängig machen, § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 5 SGB III.

#### *Feststellungen*

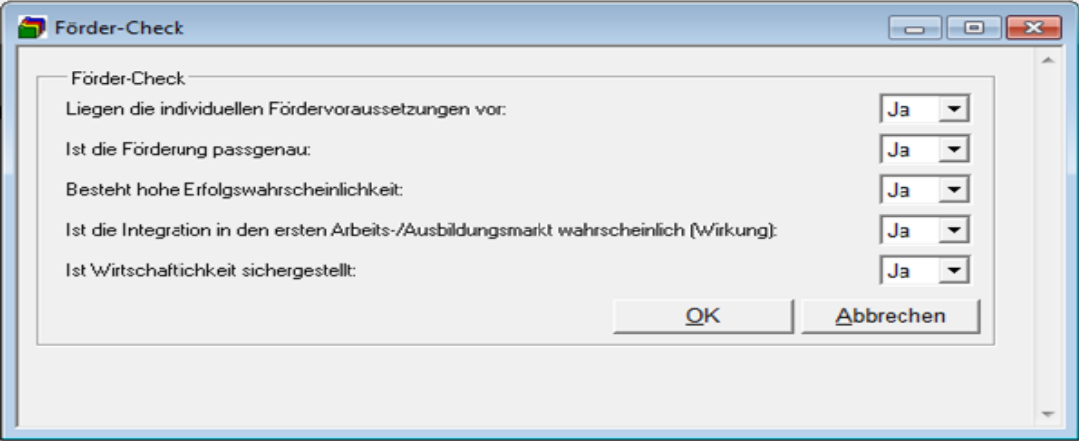
Nach der Weisung<sup>9</sup> der Bundesagentur dürfen die IFK der gE und Agenturen für Arbeit (Arbeitsagenturen) Leistungen nach § 45 SGB III nur dann erbringen, wenn sie *erforderlich* sind, d. h. die Chancen auf Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigungen *deutlich* verbessern. Die Bundesagentur erläutert in ihrer Weisung exemplarisch, dass dies bereits der Fall sei, wenn ELB durch die Maßnahme ein Defizit abbauen oder eine neue Fertigkeit erwerben. Die IFK hat zu begründen und zu dokumentieren, woran sie die *deutlich* steigenden Erfolgsaussichten festmacht.

---

<sup>9</sup> Bundesagentur, Fachliche Weisung „Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III“, Teil B, Nummer 1.2 (Stand: April 2017) und Nachfolgeweisung (April 2018), Teil 1, Nummer 45.06.

Die Bundesagentur stellt den gE mit dem sogenannten Fördercheck (vgl. Abbildung 1) einen Kriterienkatalog im Fachverfahren CoSach zur Verfügung. Darin prüfen die IFK in fünf von der Bundesagentur vorgegebenen Fragen ab, ob ELB für eine Förderung durch AVGS-MAT infrage kommen. Beantworten die IFK alle Fragen positiv, können sie den ELB einen AVGS ausstellen. Anschließend müssen sie das Ergebnis ihrer Prüfung und Entscheidung in der Vermittlungs-, Beratungs- und Integrationssoftware (VerBIS) vermerken.

#### Abbildung



The screenshot shows a window titled 'Förder-Check'. Inside, there are five questions, each followed by a dropdown menu set to 'Ja':

- Förder-Check:
- Liegen die individuellen Fördervoraussetzungen vor:
- Ist die Förderung passgenau:
- Besteht hohe Erfolgswahrscheinlichkeit:
- Ist die Integration in den ersten Arbeits-/Ausbildungsmarkt wahrscheinlich (Wirkung):
- Ist Wirtschaftlichkeit sichergestellt:

At the bottom right of the dialog are two buttons: 'OK' and 'Abbrechen'.

Bevor die ELB eine ihren Bedarfslagen entsprechende Trägermaßnahme suchten, mussten die IFK der gE im Fördercheck bestätigen, dass die AVGS-Förderung passgenau und wirtschaftlich ist und anschließend voraussichtlich zu einer Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt führt.

Die beiden zKT erließen für die IFK je eine eigene, stichpunktartige Weisung zum AVGS-MAT. Die für die beiden zKT zuständigen Landesministerien erließen keine Verfahrensregelung zum AVGS-MAT. Die zKT regelten in ihren Weisungen nicht, wann Förderungen mit AVGS-MAT erforderlich sind. Auch fehlten Hinweise, ob und wie die IFK ihre Förderentscheidungen und Beratungen der ELB zu dokumentieren haben. Die zKT hatten zudem keinen dem Fördercheck vergleichbaren Kriterienkatalog.

Die IFK dokumentierten in 67 der 250 (27 %) örtlich geprüften Fälle nicht, dass und weshalb die Förderung durch AVGS erforderlich war. Bei den gE betraf es 20 % der geprüften Fälle (38 von 194). Bei den zKT waren es 52 % (29 von 56 Fällen). Die IFK des Jobcenters F händigten den Teilnehmenden einer MAT in 12 % keine AVGS aus, mit dem sie die Erforderlichkeit der Teilnahme bestätigten. Die ELB erhielten stattdessen eine Einladung dieses

Jobcenters zum Einzelbewerbungstraining im sogenannten Bildungs- und Aktivierungszentrum der Kommune. Die Fachaufsicht des Jobcenters beanstandete dies nicht.

### *Vorläufige Würdigung*

Die Erforderlichkeit der AVGS-Förderungen blieb bei jedem vierten Fall, bei den zkt sogar bei jedem zweiten Fall offen. Mit dem AVGS bescheinigten die Jobcenter die Voraussetzungen für eine Förderung und damit auch ihre Erforderlichkeit. Da sie nicht dokumentierten und begründeten, dass eine Förderung erforderlich ist, stellte das die Förderungen und die dafür eingesetzten Mittel des Bundes an sich infrage.

Wir verkennen nicht, dass unterschiedliche Rechtslagen aus Kann-, Soll- und Muss-Vorschriften die IFK bei ihrer Förderentscheidung und Ermessensausübung vor Herausforderungen stellen. Wir hielten es daher für sachgerecht, dass die Bundesagentur mit dem Fördercheck die gE unterstützt, um Ermessensentscheidungen zu erleichtern.

Die Bundesagentur sollte jedoch erwägen, den Fördercheck zu überarbeiten und zweistufig zu gestalten. Bisher müssen die IFK der gE vor Ausgabe eines AVGS entscheiden, dass die Förderung passgenau und wirtschaftlich ist und im Hinblick auf Arbeitsaufnahmen voraussichtlich wirksam sein wird. Die IFK können dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht wissen. Die ELB haben zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Trägermaßnahme, die ihren individuellen Bedarfslagen entspricht, gesucht und gefunden. Die IFK sollten daher im Fördercheck auch die Möglichkeit erhalten, das Ergebnis der Maßnahmesuche der ELB und die Passgenauigkeit des AVGS zur gefundenen AVGS-MAT zu ergänzen. Wir empfehlen, dass die Bundesagentur den bisherigen Fördercheck um diese zweite Stufe erweitert und das Ergebnis des Förderchecks automatisch in einen VerBIS-Vermerk übertragen lässt. Dies wäre zeitsparend, da ein zusätzlicher Fördervermerk entfiel, den die IFK bisher in VerBIS nacherfassen müssen.

Da die zkt eine dem Fördercheck vergleichbare Arbeitshilfe von den Ländern nicht erhielten, empfehlen wir, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ zu erörtern, wie zkt künftig sicherstellen, dass sie nur erforderliche Maßnahmen fördern. Die Gemeinsame Erklärung zu § 45 SGB III könnte um entsprechende Arbeitshilfen ergänzt werden.

### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium teilte mit, es werde in einer der nächsten Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ Anregungen zur Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III mit den Ländern erörtern. Die Bundesagentur teile unsere Auffassung zur teilweise unzureichend nachvollziehbaren Dokumentation des Förderbedarfs. Derartige Dokumentationsmängel träten auch bei anderen Eingliederungsinstrumenten auf. Die Bundesagentur habe daher vorgeschlagen, das IT-Verfahren CoSach bereits im Jahr 2017 entsprechend unseren Vorschlägen angepasst. Nach Auskunft des Landesministeriums A habe das Jobcenter F seine internen Arbeitshinweise überarbeitet und sein IT-Verfahren um eine Dokumentationsmaske erweitert. Das Landesministerium B teilt mit, das Jobcenter D habe nach unserer Prüfung ein Formular eingeführt, in dem IFK die Erforderlichkeit der AVGS-Förderung begründen müssen. Das Jobcenter D wolle seine IFK zudem zum Thema schulen. Im Übrigen sei das Landesministerium B bereit, an der von uns angeregten Überarbeitung der Gemeinsamen Bund-Länder-Erklärung zu § 45 SGB III mitzuwirken, sofern dies von allen Beteiligten für erforderlich gehalten werde.

### *Abschließende Bewertung*

Die ergriffenen Maßnahmen können die beschriebenen Defizite verringern. Wir bitten das Bundesministerium, uns die überarbeitete Gemeinsame Erklärung zu § 45 SGB III sobald möglich zu übersenden und erwägen, die Problematik in einem gesonderten Bericht weiterzuverfolgen. Wir schließen die Textnummer an dieser Stelle ab.

## 2.2 Gutscheine unkonkret

### *Ausgangslage*

Bescheinigt ein Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzung einer Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 SGB III, muss es das Maßnahmeziel und den Maßnahmeinhalt gemäß § 45 Absatz 4 Satz 1 SGB III im AVGS festlegen. Maßnahmeziel und -inhalt müssen dabei so konkret beschrieben sein, dass ELB mit diesen Angaben eine ihren individuellen Förderbedarfen entsprechende Maßnahme auswählen können.

Die Bundesagentur hat für die gE geregelt: „Alle zur Erreichung des Ziels notwendigen Aktivitäten werden durch die IFK auf dem Gutschein konkret

benannt, um es der/dem ELB zu ermöglichen, eine Maßnahme auszuwählen, die ihre/seine individuellen Bedürfnisse vollständig abdeckt.“<sup>10</sup>

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder wollten mit der Gemeinsamen Erklärung seit dem Jahr 2012 eine gemeinsame Auffassung bei der Rechtsauslegung und Handhabung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II (§§ 44, 45 SGB III und § 16f SGB II) durch gE und zKT absichern.<sup>11</sup> In der zweiten, aktuellen Fassung der Gemeinsamen Erklärung (Juli 2017) haben sie sich erstmals zum AVGS geäußert: „Es obliegt der Vermittlungsfachkraft zu entscheiden, ob ein Gutschein ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine beauftragte Maßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines Gutscheins sollen die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ebenso einbezogen werden, wie das örtliche Angebot an zugelassenen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung. (...) Sowohl im Angebot als auch im Gutschein sind Maßnahmeziel und -inhalt festzulegen.“<sup>12</sup> Die Gemeinsame Erklärung lässt offen, wann Gutscheine im Hinblick auf Maßnahmeziele und -inhalte hinreichend konkret ausgestaltet sind.

### *Feststellungen*

In 34 % der geprüften Fälle (86 von 250) legten die IFK in den AVGS keine auf die ELB zugeschnittenen Maßnahmeziele und -inhalte fest (gE: 40 %, zKT: 13 %). Stattdessen gaben die IFK in den Gutscheinen Schlagworte an, wie „Jobcoaching“, „Coaching“, „BB-Coaching“, „Bewerbungscoaching“ oder „Integrationscoaching“. Lediglich die Gutscheine des Jobcenters F wiesen über Schlagworte hinausgehende Inhalte und Ziele auf. Diese Feststellungen bestätigten sich auch bei der bundesweiten Auswertung aller im Zeitraum von Januar 2015 bis Juni 2016 von gE ausgehändigten AVGS. Hierbei stellten wir zudem fest, dass einige AVGS noch nicht einmal Schlagworte, sondern aus-

<sup>10</sup> Ebenda, Teil B, Punkt 2.2.2.

<sup>11</sup> Gemeinsame Erklärung, Seite 6: „Die Gemeinsame Erklärung (...) soll (...) eine einheitliche Auslegung und bedarfsgerechte Handhabung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung absichern (...).“

<sup>12</sup> Gemeinsame Erklärung, Seite 16.

schließlich einzelne Sonderzeichen, Buchstaben oder Zahlen als Maßnahmeziel und -inhalt enthielten (vgl. nachfolgende Darstellung):

|   |   |   |    |   |   |   |   |   |    |   |     |   |    |   |   |   |
|---|---|---|----|---|---|---|---|---|----|---|-----|---|----|---|---|---|
| - | . | * | .. | o | / | x | + | J | // | 1 | ... | n | -- | 0 | # | f |
|---|---|---|----|---|---|---|---|---|----|---|-----|---|----|---|---|---|

Die örtlichen Führungskräfte beanstandeten bei ihrer Fachaufsicht nicht, wenn AVGS nicht individuell abgefasst waren.

### *Vorläufige Würdigung*

Da die IFK in den AVGS keine auf die ELB zugeschnittenen Maßnahmeziele und -inhalte festlegten, verstießen sie gegen geltendes Recht.<sup>13</sup> Die IFK der gE verstießen außerdem gegen die Weisung der Bundesagentur.

Die Gutscheininformationen sollen die ELB befähigen, zugelassene AVGS-Maßnahmen bei Trägern zu finden, die ihren tatsächlichen und vorrangigen Förderbedarfen entsprechen. Nur mit einzelnen Schlagworten oder gar Sonderzeichen versehene Gutscheine gewährleisten dies nicht. Die ELB können damit weder passende Träger und AVGS-MAT finden, noch können die Träger einschätzen, ob ihre zugelassenen AVGS-MAT den Bedürfnissen der vorstelligen ELB entsprechen.

Es besteht die Gefahr, dass die ELB dadurch an AVGS-MAT teilnehmen, die ihren individuellen Bedarfslagen nicht oder nicht vorrangig entsprechen, sie demotivieren oder fehlorientieren; Eingaben Dritter an den Bundesrechnungshof bestätigen dies. Da AVGS-MAT typischerweise nur von kurzer Dauer sind, bleiben unpassende AVGS-MAT damit bis auf kurzzeitige arbeitsmarktstatistische Effekte<sup>14</sup> (die Teilnehmenden an Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos) wirkungslos. Die Jobcenter wendeten somit nicht notwendige Mittel auf. Zudem kann gerade dieser statistische Effekt von AVGS-MAT zu Fehlanreizen führen. Diesen statistischen Fehlanreiz sahen wir insbesondere vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden Ausgaben und Zahlen geförderter AVGS-MAT (vgl. Textnummer 1.2) als einen Risikofaktor, der die inhaltliche Qualität von Gutscheinen durchaus negativ beeinflussen kann. Es stellte sich daher die grundsätzliche Frage, ob die Kategorisierung von Teilnehmenden an Maßnahmen mit

<sup>13</sup> § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 SGB III.

<sup>14</sup> Sinken der Arbeitslosenzahl durch einen Anstieg der Zahl der durch aktive Arbeitsmarktpolitik Geförderten. Vgl. § 16 Absatz 2 SGB III.

kurzer Dauer als „nicht arbeitslos“ und deren Herausnahme aus der Arbeitslosenstatistik nach § 16 Absatz 2 SGB III noch sachgerecht ist.

Die zu intensivierenden Aufsichtsmaßnahmen sollten sich daher verstärkt auf die Qualität der Gutscheine und Notwendigkeit der Förderung der ELB konzentrieren. Aufgrund der erheblichen Fehlerquote der gE von 40 % sollte das Bundesministerium mit der Bundesagentur abstimmen, wie die örtliche Fachaufsicht bei geförderten AVGS-MAT verbessert werden kann. Außerdem regten wir an, dass sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ mit der zwischen Bundesministerium und Ländern abgestimmten Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III befassen soll. Da auch die aktuelle Fassung der Bund-Länder-Erklärung aus dem Jahr 2017 für die Jobcenter keine Regelung enthält, wann die AVGS im Hinblick auf Maßnahmeziele und -inhalte konkret ausgestaltet sind, empfehlen wir, dies zu ergänzen.

#### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium werde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ unsere Prüfungsmitteilung und Anregungen zur Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III mit den Ländern erörtern. Im Übrigen verweist es auf die mit der Bundesagentur abgestimmte Stellungnahme.

Die Bundesagentur teile unsere Feststellung zu unkonkret formulierten Aktivierungsgutscheinen. Sie habe alle Regionaldirektionen darüber unterrichtet und aufgefordert, Maßnahmen für eine Qualitätsverbesserung und -sicherung einzuleiten. Die Regionaldirektionen hätten die gE daraufhin auf unsere Feststellungen hingewiesen und sensibilisiert. Die Bundesagentur werde im Hinblick auf fachaufsichtliche Aspekte mittelfristig mit ihren Regionaldirektionen zudem einen Rahmen für ein operatives Risikomanagement für die Qualitätssicherung entwickeln und langfristig ein ganzheitliches und systematisches Vorgehen auf allen Ebenen etablieren. Arbeitsmarktstatistische Fehlanreize erkenne die Bundesagentur nicht. Sie sehe den arbeitsmarktstatistischen Effekt schon aufgrund der vergleichsweise kurzen Dauer der Maßnahmen als eher gering an. Auch mache sie transparent, dass die ELB während der Maßnahme aus der Arbeitslosenstatistik genommen und in die Statistik der Unterbeschäftigung überführt werden.

Das Landesministerium A hat sich zu unkonkreten AVGS-Gutscheinen nicht geäußert. Das Jobcenter D habe laut Landesministerium B sein internes

Informationssystem zum Ende des Jahres 2017 so erweitert, dass Maßnahmenziele und -inhalte in den AVGS-Gutscheinen ausführlich und individuell beschrieben werden sollen. Das Landesministerium B werde aufgrund der fehlenden Fachaufsicht dem Jobcenter D nicht vorgeben, wie es AVGS umzusetzen habe. Es sei aber bereit, an der Überarbeitung der Bund-Länder-Erklärung zum

§ 45 SGB III mitzuwirken, in der den gE und zKT eine konzentrierte Rechtsauffassung zum Thema an die Hand gegeben werde.

### *Abschließende Bewertung*

Die Beteiligten stimmen unseren Feststellungen zu häufig unkonkret formulierten AVGS-Gutscheinen und damit einhergehenden Risiken zu.

Wir bitten das Bundesministerium, uns die Ergebnisse der Bund-Länder-Gespräche (Anpassung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III) mitzuteilen. Aufgrund der hohen Fehlerquote sollte die Bundesagentur auch die Umsetzung der AVGS-MAT in das geplante ganzheitliche und systematische operative Risikomanagement und System der Qualitätssicherung einbeziehen und dieses zügig umsetzen. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass die benannten Defizite unnötig lange fortbestehen. Wir bitten die Bundesagentur bezüglich des avisierten Qualitätssicherungssystems um weitere Information zum aktuellen Umsetzungsstand sowie um Übersendung des fertigen Rahmenkonzeptes.

Auch die Bundesagentur sieht Effekte bei der Arbeitsmarktstatistik. Im Gegensatz zu ihr halten wir jedoch die Überführung von jährlich mehr als 700 000 nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III geförderten ELB<sup>15</sup> in die Statistik der Unterbeschäftigung nicht nur für einen geringfügigen statistischen Effekt. Die Statistik der Unterbeschäftigung sollte daher die verschiedenen dort zusammengefassten Personengruppen transparent und getrennt voneinander ausweisen.<sup>16</sup> Zurzeit weist die Bundesagentur diese Personengruppe nicht einzeln aus. Wir bitten die Bundesagentur um Nachricht, ob sie eine Änderung der Unterbeschäftigungsstatistik erwägt. Wir schließen die Textnummer an dieser Stelle ab, erwägen jedoch, die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

---

<sup>15</sup> Vgl. Textnummer 1.2.

<sup>16</sup> Die Statistik enthält auch Personen nach § 53a Absatz 2 SGB II (über 58-jährige Arbeitssuchende), nach § 16d SGB II geförderte ELB, an Integrationskursen teilnehmende und zeitweise erkrankt gemeldete ELB.

## 2.3 Fehlende Maßnahmeinformationen und unpassende Förderungen

### *Ausgangslage*

Die IFK benötigen Informationen darüber, welche AVGS-MAT am Markt vorhanden und zugelassen sind sowie über deren konkrete Inhalte.

Auf dieser Grundlage entscheiden sie, ob eine Maßnahme passgenau den Förderbedarfen der ELB entspricht und zu fördern ist.

### *Fehlende Maßnahmeinformationen*

Die IFK der geprüften zkT nutzten über ihre IT-Verfahren verknüpfte sogenannte Maßnahmebögen. Diese enthielten meist umfangreiche Informationen über die Inhalte der Maßnahmen und die durchführenden Träger. Die IFK der gE konnten nicht auf solche Maßnahmebögen zurückgreifen. Die Bundesagentur stellt den gE nur für den Bereich der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) Maßnahmebögen in CoSach zur Verfügung. Die gE mussten die Passgenauigkeit der AVGS-Maßnahmen anhand der von den örtlichen Agenturen für Arbeit im Fachverfahren CoSach hinterlegten Informationen (Feld „Maßnahmenbeschreibung“) beurteilen. Darüber hinaus nutzten die gE und zkT von einzelnen Maßnahmeträgern im Jobcenter eingereichte Werbeflyer.

In 82 der geprüften 250 Fälle (33 %) nahmen ELB an AVGS-MAT teil, bei denen die IFK in ihren Fachverfahren die Inhalte der Maßnahmen nur anhand von ein bis zwei hinterlegten Maßnahmeschlagworten beurteilen konnten. Bei den gE betraf dies 76, bei den zkT sechs der 82 Fälle. Um uns einen bundesweiten Überblick über gE zu verschaffen, werteten wir daher auch die uns von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Informationen zu 647 AVGS-Maßnahmen aus dem Fachverfahren CoSach aus, die im Jahr 2016 bei gE starteten. Bei 23 % dieser Maßnahmen (150 von 647) waren die Maßnahmebeschreibungen leer (fünf Maßnahmen) oder enthielten ausschließlich ein bis zwei Stichworte (145 Maßnahmen), wie „Jobcoaching“, „Perspektivbüro“, „Aktivierung“, „Lebe“, „Step4you“, „My Coach“ oder „Einzelcoaching“.

### *Unpassende Förderungen*

Wir bewerteten auch, ob die IFK AVGS-MAT förderten, die genau zu der Integrationsstrategie für die ELB passten. Dazu glichen wir die von den IFK bei den ELB festgestellten Problemlagen, Förderbedarfe und Zielberufe mit den absolvierten AVGS-MAT ab.

Bei 72 von 250 Fällen (29 %) standen geförderte AVGS-MAT und Integrationsstrategie in keinem erkennbaren Bezug. Darunter waren auch 22 Fälle, in denen die Maßnahmebeschreibungen ausschließlich ein bis zwei Schlagworte enthielten und Fälle, in denen die IFK darüber hinaus auch keine Handlungsstrategien und Förderbedarfe dokumentierten.

Beispiel 1: Jobcenter E Kundennummer 211A043512

Der ELB nahm an einer vierwöchigen AVGS-MAT „Diagnostik, Orientierung, Coachingcenter“ teil. Die IFK hatte zuvor weder Vermittlungshemmnisse und Förderbedarfe dokumentiert, noch lag ihr eine über die Schlagworte des Maßnahmetitels hinausgehende Maßnahmebeschreibung vor.

### *Vorläufige Würdigung*

Die gE konnten anhand stichwortartiger Maßnahmeinformationen nicht beurteilen, ob eine Maßnahme den individuellen Förderbedarfen des ELB entspricht. Die Jobcenter förderten unpassende AVGS-Maßnahmen, die den Integrationsprozess des ELB nicht voranbrachten und so wirkungslos blieben. Dies war unwirtschaftlich.

Die fehlenden Maßnahmeninformationen führten überdies dazu, dass die IFK die Gutscheine unkonkret formulierten und selbst nur Schlagworte oder Sonderzeichen für Inhalte und Ziele verwendeten (vgl. Textnummer 2.2). Es war darüber hinaus unverständlich, dass die örtliche Fachaufsicht die in knapp jedem dritten Fall unpassenden AVGS-MAT nicht beanstandeten. Nach unseren Feststellungen bestanden diese Umsetzungsdefizite insbesondere bei Jobcentern in gE. Das Bundesministerium sollte daher vor allem mit der Bundesagentur erörtern, wie sie den IFK ausreichende Maßnahmeinformationen zur Verfügung stellen kann. Denkbar sind z. B. in der Fachanwendung CoSach gespeicherte Maßnahmebögen analog den beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach § 81 SGB III. Wir empfehlen auch, unpassende Förderungen deutlich stärker als bislang in den Fokus der Fachaufsicht zu nehmen.

Wir bitten um Stellungnahme und um Mitteilung, was das Bundesministerium und die Bundesagentur dazu veranlasst haben.

### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium verweist zu dieser Textnummer nicht ausdrücklich allgemein auf die abgestimmte Stellungnahme der Bundesagentur. Diese stimmt unseren Empfehlungen teilweise zu.

Sie führt an, dass die Regionaldirektionen die gE bereits mit unseren Feststellungen sensibilisiert hätten. Im Übrigen seien die sogenannten Operativen Services, Team Arbeitsmarktdienstleistungen (OS AMDL) der Agenturen für Arbeit, verantwortlich, maßnahmebezogene Lehrgangsinformationen im Fachverfahren CoSach zu hinterlegen und unplausible Lehrgangsinformationen mit den Trägern zu klären. Auch habe die Bundesagentur für die örtlichen Führungskräfte der OS diverse Arbeitshilfen zur Fachaufsicht entwickelt. Außerdem stünden den IFK der gE oftmals Maßnahmeflyer und Konzepte der regionalen Bildungsträger zur Verfügung, um passend zu fördern. Ausführliche AVGS-Maßnahme-informationsbögen seien daher in CoSach nicht erforderlich. Schließlich stelle die Bundesagentur den Führungskräften der gE Fragenkataloge zum Thema „Markt und Integration“ (sogenannte UFa-Tools) mit AVGS-bezogenen Prüffragen zur Verfügung. Die gE hätten die entsprechenden Stichprobenprüfungen mittlerweile erweitert und ihre Fachaufsichtskonzepte überarbeitet. Die Bundesagentur werde außerdem die Qualifizierung der IFK dazu weiterentwickeln.

Die Landesministerien A und B haben sich dazu nicht geäußert. Die vorhandenen Maßnahmeninformationen in den IT-Verfahren der beaufsichtigten zKT Jobcenter D und F verhinderten bis auf Ausnahmen unpassende AVGS-Förderungen.

### *Abschließende Bewertung*

Die Bundesagentur muss in der Fachlichen Weisung<sup>17</sup> zu § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III regeln, wer welche Kursinformationen (Zielgruppe, Kursinhalte) in CoSach erfasst. Da die Teams OS AMDL der Agenturen für Arbeit für in

---

<sup>17</sup> Vgl. Bundesagentur, Fachliche Weisungen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III – Maßnahmen bei einem Träger (MAT), Ziffer 2.2.5; Stand: April 2017.

CoSach gespeicherte Kursvorinformationen verantwortlich sind, die Weisung<sup>18</sup> für deren Führungskräfte aber lediglich Mindestangaben zur Maßnahmedauer, Vergütungsregelungen, Teilnehmerzahl und Bankverbindung des durchführenden Trägers enthält, bestehen die Informationsdefizite nach unserer Auffassung fort. Die Bundesagentur sollte daher auch die Weisung der Führungskräfte der Teams OS AMDL analog der Weisung zu § 45 SGB III anpassen und regeln, welche Kursinformationen von den Teams OS AMDL in CoSach mindestens erfasst werden müssen. Anderenfalls verharrt die Bundesagentur wie bisher im System der Fehler-Diagnose (nachträgliche Fachaufsicht und Qualifizierung), anstatt den Ursachen unpassender AVGS-Förderungen – wie vorgeschlagen – entgegenzuwirken (Mindeststandard „Kursinformation“). Wir bitten die Bundesagentur, uns über die veranlassten Maßnahmen zu informieren. Die Textnummer schließen wir ab, behalten uns jedoch vor, die Angelegenheit weiterzuverfolgen.

#### 2.4 Trägerwettbewerb und Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten eingeschränkt

##### *Ausgangslage*

Die ELB können mit dem AVGS einen Träger auswählen, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende zugelassene Maßnahme anbietet (§ 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 SGB III). Dies stärke nach Ansicht des Gesetzgebers die Kompetenzen und Motivation der ELB sowie den Wettbewerb der Anbieter.<sup>19</sup>

Die Jobcenter haben sich dabei wettbewerbsneutral zu verhalten und müssen den ELB die Entscheidung überlassen, welchen Maßnahmeanbieter sie wählen. Bund und Länder haben dies in der Gemeinsamen Erklärung<sup>20</sup> zu § 45 SGB III und die Bundesagentur in ihrer fachlichen Weisung geregelt.<sup>21</sup> Die Bundesagentur untersagt darin den IFK der gE und Agenturen für Arbeit, bestimmte Maßnahmeträger zu empfehlen.

---

<sup>18</sup> Vgl. Bundesagentur, „Operative Führungsprozesse im OS – Anlage 7: Teamleitungen im Aufgabengebiet AMDL“, Seite 2, Tabelle; Stand: August 2017: „Maßnahmedaten wurden anhand aller notwendigen Unterlagen (...) vollständig erfasst, z. B. Maßnahmedauer, Vergütungsregelungen, Teilnehmerzahl, aktuelle Bankverbindung.“

<sup>19</sup> Bundestagsdrucksache 17/6277.

<sup>20</sup> Gemeinsame Erklärung, Seite 14.

<sup>21</sup> Fachliche Weisungen zu § 45 SGB III, Teil B, Nummer 2.2.2 (Stand: April 2017).

### *Feststellungen*

Wir stellten fest, dass die ELB die Träger und Maßnahmen häufig nicht selbst aussuchten. Stattdessen wiesen die IFK die ELB in 109 der geprüften 250 Fälle (44 %) lokalen Anbietern und deren zugelassenen AVGS-MAT zu. Die IFK legten für die ELB fest, sich bei bestimmten Trägern und AVGS-MAT anzumelden. In Einzelfällen legten sie die Teilnahme der ELB an AVGS-MAT ohne die Zustimmung der ELB in Eingliederungsvereinbarungen per Verwaltungsakt fest.<sup>22</sup> Manche Träger profitierten durch diese Förderpraxis mehr von Förderungen als andere. Diese Häufungen traten ausschließlich bei den geprüften gE auf.

### Beispiele:

- (1) Das Jobcenter C legte im Jahr 2016 fest, wie viele Plätze die IFK im Jahr 2017 monatlich bei bestimmten AVGS-Trägern besetzen sollen (Anlage).<sup>23</sup> Danach mussten die IFK einzelnen Trägern mehr als 100 ELB pro AVGS-MAT innerhalb eines Geschäftsjahres zuleiten. In drei Viertel der geprüften Fälle dieses Jobcenters wiesen die IFK die ELB an, sich bei bestimmten AVGS-Trägern anzumelden.
- (2) Die IFK des Jobcenters F buchten die ELB als Teilnehmende an AVGS-MAT, ohne ihnen zuvor einen AVGS auszuhändigen. In fast der Hälfte (48%) der bei diesem Jobcenter geprüften Fälle profitierte nur ein einzelner Träger von den faktischen Zuweisungen.
- (3) Vertreter der Jobcenter D und E verwiesen darauf, nur solche Maßnahmeträger in eine hausinterne Übersicht aufzunehmen, mit denen sie „erfahrungsgemäß gut zusammenarbeiten“.
- (4) Das Jobcenter D ließ sich außerdem von einem Dienstleister eine kostenpflichtige Übersicht der in der Region aktiven AVGS-Träger programmieren, die er für das Jobcenter aktualisierte. Dazu wendeten sich andere Träger an diesen Träger.

Die Vertreter der Jobcenter begründeten diese Praxis mit den besonderen Beratungs- und Lenkungsbedarfen bei marktfernen ELB. Auch führe der gestiegene Anteil der Eingliederungsmittel für AVGS-MAT an allen Eingliederungsmitteln zu vermehrten Förderungen (vgl. auch Textnummer 1.2). Zudem würden

---

<sup>22</sup> Beispiel 2 (Jobcenter E: Kundennummer 211D148863).

<sup>23</sup> Sogenannte „eintrittsscharfe Maßnahmeplanung“.

in den Jobcentern zeitweise Eingliederungsmittel frei oder zusätzlich vom Bundesministerium zur Verfügung gestellt. Diese Mittel seien nach Auskunft unserer Ansprechpartner möglichst rasch für aktivierende Instrumente einzusetzen. Daher bestehe anhaltend hoher Druck bei den IFK, ELB in AVGS-MAT unterzubringen.

Die in die Prüfung einbezogenen Jobcenter bemängelten außerdem die fehlende Transparenz über am Markt vorhandene AVGS-MAT. Zwar bietet die Bundesagentur Interessierten als Ausdruck ihres gesetzlichen Beratungsauftrages<sup>24</sup> zu Berufs- und Studienfeldern (BERUFENET), freien gemeldeten Arbeitsstellen (JOBBÖRSE) und gemeldeten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (KURSNET) kostenlose Internet-Datenbanken zur Selbstrecherche an. Für den Bereich der AVGS-MAT existieren solche Informationen jedoch nicht. Daher führten die geprüften Jobcenter eigene Übersichten<sup>25</sup> örtlicher Anbieter von AVGS-MAT, was Zeit und Personal binde. Die IFK des Jobcenters A würden bei ihren Recherchen nach AVGS-MAT zudem auf eine vom Arbeits- und Sozialministerium des Bundeslandes kofinanzierte Internetdatenbank zurückgreifen, die AVGS-MAT aus der Region aufliste.

#### *Vorläufige Würdigung*

IFK dürfen ELB nicht zu AVGS-MAT zuweisen.<sup>26</sup> Dies war jedoch bei nahezu der Hälfte der geprüften Fälle der Fall. Dieses Vorgehen griff in die Wahlfreiheit der ELB und den Wettbewerb unter den Anbietern ein. Es stand damit der Intention des Gesetzgebers entgegen.

Jobcenter, die bereits im Vorjahr festlegen, welche Träger in welchen Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres wie viele AVGS-Förderungen erhalten, orientieren sich nicht an den Grundsätzen der Individualförderung und wirtschaftlichen Mittelverwendung. Stattdessen handeln sie planwirtschaftlich und begünstigen die in der Jahresplanungsliste aufgeführten einzelnen Träger gegenüber den nicht gelisteten Wettbewerbern. Damit können sie auch die Arbeitslosenbestände planmäßig reduzieren, da an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende als nicht arbeitslos gelten.

---

<sup>24</sup> Vgl. §§ 30, 33f. SGB III.

<sup>25</sup> Meist Excel- oder Access-basierte Übersichten, auf die die örtlichen IFK, Führungskräfte und Controlling-Fachkräfte zugreifen können.

<sup>26</sup> § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 SGB III.

Im Gegensatz zur öffentlich geförderten Beschäftigung<sup>27</sup> fehlt eine gesetzliche Regelung, die die Jobcenter bei AVGS-MAT nach § 45 Absatz 4 SGB III zu Wettbewerbsneutralität anhält. Ebenso wenig greift das wettbewerbsrechtliche Korrektiv des Vergaberechtes<sup>28</sup>, da AVGS-MAT diesem nicht unterliegen. Es war daher sachgerecht, dass Bund und Länder (Gemeinsame Erklärung zum § 45 SGB III) sowie die Bundesagentur (Weisung) die Jobcenter zu Wettbewerbsneutralität bei Maßnahmen nach § 45 SGB III anhalten. Die Jobcenter beachtetten dies jedoch oftmals nicht. Ein hoher Besetzungsdruck sowie die fehlende Transparenz über am Markt vorhandene AVGS-MAT begünstigten dies.

Die Bundesagentur bietet den Trägern im Gegensatz zu beruflichen Weiterbildungen nach § 81 SGB III keine bundesweite Plattform, mit zugelassenen AVGS-MAT zu werben. Dies stellte die Jobcenter und ELB vor unnötige Probleme: Die Jobcenter mussten eigene AVGS-Maßnahmedatenbanken zeit- und personalintensiv pflegen und als Beratungsplattform nutzen. Ein Jobcenter übertrug sogar einem Träger die Aufgabe, die Maßnahmedatenbank des Jobcenters kostenpflichtig zu programmieren.

Wir empfehlen dem Bundesministerium, in § 45 SGB III auf die Verpflichtung zur Wettbewerbsneutralität hinzuweisen. Es sollte zudem für die notwendige bundesweite Markttransparenz bei den AVGS-MAT sorgen. Gegebenenfalls könnte es sich dabei an der Verfahrensweise solcher Bundesländer orientieren, die schon jetzt einen Überblick über die in einer Region angebotenen AVGS-MAT über spezielle Websites ermöglichen. Eine solch zentrale Website wäre wettbewerbsneutral und würde ELB von Jobcentern beider Organisationsformen (gE und zkt) gleichermaßen einen Überblick ermöglichen. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass die Bundesagentur ihr Onlineportal für berufliche Weiterbildungen (KURSNET) um AVGS-MAT-Angebote erweitert. Die Bundesagentur hatte bereits in einem früheren Prüfungsverfahren zugesagt, dies prüfen zu wollen.<sup>29</sup> Eine zentrale Übersicht der angebotenen Maßnahmen schafft nicht nur die notwendige Markttransparenz und verbessert die Informationslage für IFK (s. Nummer 2.3) und ELB. Sie trägt auch dazu bei, dass

---

<sup>27</sup> Vgl. § 16d Absatz 4 SGB II.

<sup>28</sup> Vgl. Vergabe-MAT nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 3 SGB III.

<sup>29</sup> Stellungnahme der Bundesagentur vom 26. Mai 2017 (Gz. CF 21 -3541(2327)) zu Nummer 3.3 der „Prüfung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach § 45 Absatz 4 SGB III“, Gz. VI 4 ( VI 3) - 2015 - 0929.

die ELB selbst passende AVGS-MAT finden<sup>30</sup> können. Das entlastet die Arbeitsverwaltung, Auskünfte zu Maßnahmen zu erteilen und spart Ressourcen für die Beratungs- und Vermittlungsarbeit.

#### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium hält die gesetzliche Klarstellung zur Wettbewerbsneutralität der Jobcenter bei AVGS nicht für erforderlich. Die geltende Rechtslage nach § 45 Absatz 4 Satz 3 SGB III sei eindeutig. Der AVGS berechtigt ELB, einen Träger frei auswählen zu können. Die Jobcenter seien fachaufsichtlich verantwortlich. Bundesministerium und Bundesagentur sehen es als ausreichend an, den Trägerwettbewerb zu intensivieren und die Wahlfreiheit der ELB zu stützen. Die Bundesagentur wolle unserer Empfehlung daher nur eingeschränkt folgen und nur die Internet-Datenbank KURSNET für AVGS-Träger für Maßnahmeninsetrate freigeben (erstes Quartal 2019).

Bundesministerium und Bundesagentur äußern sich nicht zur unzulässigen Vorgehensweise eines Jobcenters (Anlage), bestimmte AVGS-Träger mit einer monatlich festgelegten Zahl von ELB zu versorgen. Die Bundesagentur betont allerdings allgemein, dass die Freiheit der ELB bei der Maßnahmeauswahl sicherzustellen sei und die Fachlichen Weisungen dazu eindeutig seien.

Das Landesministerium A verweist auf die Stellungnahme der Leitung des Jobcenters F. Diese könne sich nicht erklären, weshalb die IFK ELB ohne AVGS in AVGS-MAT zugewiesen haben. Dies schlössen die Jobcenterregelungen aus. Das Jobcenter werde die Fachaufsicht verstärken.

Das Landesministerium B weist auf die Rücksprache mit dem Jobcenter D hin. Es sei korrekt, dass das Jobcenter sich von einem Dienstleister im Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Qualifizierungsberatung eine kostenpflichtige Übersicht der in der Region aktiven AVGS-Träger programmieren ließ. Das Jobcenter habe jedoch versichert, dass dieser Dienstleister selbst nicht Träger dieser Maßnahme war und alle Maßnahmenträger die gleichen Zugriffsrechte auf die Maßnahmendatenbank haben. Das Jobcenter D habe seine Wettbewerbsneutralität versichert.

---

<sup>30</sup> Dies ist z. B. in sogenannten Selbstinformationseinrichtungen in den Agenturen für Arbeit und den gE kostenlos möglich (Vgl. § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 40 SGB III).

### *Abschließende Bewertung*

Die flächendeckenden Verstöße der Jobcenter (44 % aller Förderungen) widerlegen, dass die bestehende gesetzliche Regelung (§ 45 Absatz 4 Satz SGB III) und die Weisungen für gE zur Wettbewerbsneutralität ausreichend sind. Die konkretisierungsbedürftigen Regelungen<sup>31</sup> verfehlen damit nicht nur ihre erhoffte positive Wirkung, den Wettbewerb unter den Trägern zu verbessern und die Wahlfreiheit der ELB zu gewährleisten. Sie schließen noch nicht einmal aus, dass einzelne Jobcenter Maßnahmen „eintrittsscharf“ planen, damit Rechtsverstöße planmäßig vorbereiten lassen und im gesamten Geschäftsjahresverlauf dulden. Es ist nicht akzeptabel, dass sich das Bundesministerium und die Bundesagentur dazu nicht konkret äußern wollen. Derartige Rechtsverstöße sind zu unterbinden.

Es bleibt daher abzuwarten, ob aufgrund der Qualitätsoffensive der Bundesagentur und der Zusicherung der Landesministerien, dass sich die geprüften zkt künftig wettbewerbsneutral verhalten, die Anzahl der unzulässigen Förderungen auch ohne eine gesetzliche Änderung zurückgehen wird. Wir werden uns zu gegebener Zeit davon überzeugen.

Im Übrigen wollen das Bundesministerium und die Bundesagentur – unserem Vorschlag folgend – den bisher intransparenten Markt der AVGS-MAT-Angebote für ELB über das frei zugängliche Internetportal KURSNET für ELB, Jobcenter und Träger transparenter machen. Wie wir nunmehr feststellten, hat die Bundesagentur den an Inseraten interessierten AVGS-Trägern bereits im November 2018 in KURSNET Hinweise<sup>32</sup> zur AVGS-Maßnahmeerfassung und hierfür geltende Qualitätsstandards gegeben. Sie hat die Erfassung durch Träger somit bereits vor dem ursprünglich geplanten ersten Quartal 2019 freigegeben. Zudem können die Träger die AVGS-MAT kostenlos inserieren.<sup>33</sup> Wir erkennen dies ausdrücklich an.

Wir gehen ferner davon aus, dass sich das Bundesministerium und die Länder bei der Erörterung unserer Prüfungserkenntnisse und der darauffolgenden Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III (vgl.

---

<sup>31</sup> Vgl. die eindeutige wettbewerbsrechtliche Regelung in § 16d Absatz 4 SGB II.

<sup>32</sup> <https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/file?fname=EingabehilfeMassnahmeangeboteAVGS.pdf>

<sup>33</sup> Bundesagentur, „Eingabehilfe Maßnahmeangebote AVGS“, Punkt 1.3.2.

Textnummern 2.1 ff.) auch zu Wettbewerbsverstößen austauschen und klären, wie

dem rechtsaufsichtlich begegnet werden könnte. Wir bitten die überarbeitete Gemeinsame Erklärung zu § 45 SGB III baldmöglichst zu übersenden. Damit schließen wir die Textnummer ab.

## 2.5 Fehlende Beratungen und Eingliederungsvereinbarungen

### *Ausgangslage*

Die IFK ermitteln den Förderbedarf der ELB durch Beratungsgespräche, § 14 Absatz 2 SGB II. Die dabei getroffene Förderentscheidung, die Maßnahmenteilnahme und die Übernahme ggf. erforderlicher zusätzlicher Kosten für Fahrten und Kinderbetreuung, müssen sie in einem Vermerk dokumentieren.<sup>34</sup> Eine Förderung mit AVGS bedarf zweier Eingliederungsvereinbarungen, § 15 Absatz 2 und 3 SGB II. Die erste Eingliederungsvereinbarung (zum Zeitpunkt der Ausstellung des AVGS) führt die Art der Förderung sowie ihre Gründe und Ziele auf. Die ELB verpflichten sich darin, eine zugelassene AVGS-MAT mit dem ausgestellten Gutschein zu suchen.<sup>35</sup> Haben sich die ELB eine konkrete Maßnahme ausgesucht, schließen die IFK mit ihnen eine zweite Eingliederungsvereinbarung oder eine fortgeschriebene Eingliederungsvereinbarung mit Zusatzvereinbarung ab.<sup>36</sup> Diese regelt die Gegebenheiten der Teilnahme an der konkreten Maßnahme (Ziel, Ort, Dauer und Kosten der Maßnahme sowie die Möglichkeit der ELB, angemessene Fahr- und Kinderbetreuungskosten beantragen zu können).

### *Feststellungen*

In 41 von 250 Fällen (16 %) dokumentierten die IFK nicht, dass sie die ELB vor der AVGS-Förderung beraten hatten. Die IFK schlossen mit den ELB in 40 % der Fälle (100 von 250)<sup>37</sup> keine erste und in 41 % (102)<sup>38</sup> keine zweite oder fortgeschriebene Eingliederungsvereinbarung ab.

In 18 % (44) schlossen sie gar keine Eingliederungsvereinbarung ab.

Die örtlichen Führungskräfte beanstandeten dies im Rahmen ihrer Fachaufsicht nicht.

---

<sup>34</sup> gE und zKT: Gemeinsame Erklärung zu § 45 SGB III, Teil B, Punkt VII (Stand: Juni 2017); gE: Fachliche Weisungen der Bundesagentur zur Durchführung des § 45 SGB III, Teil B, Nummer 1.3 (Stand: April 2017).

<sup>35</sup> § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II und Fachliche Weisungen der Bundesagentur zu § 15 SGB II, Nummer 15.16.

<sup>36</sup> Vgl. Eicher/Luik/Kador, 4. Aufl. 2017, SGB II § 15 Rn. 85 (zu Absatz 3 Satz 2).

<sup>37</sup> gE: 37 % (72 von 194 Fällen), zKT: 63 % (35 von 56 Fällen).

<sup>38</sup> gE: 30 %, zKT: 72 %.

### *Vorläufige Würdigung*

Wir hielten es für sehr bedenklich, dass die IFK nahezu ein Fünftel der an AVGS-MAT Teilnehmenden vorab nicht beraten hatten. Dies verstieß gegen den Beratungsgrundsatz des § 14 Absatz 2 Satz 1 SGB II. Ohne Beratung konnten die IFK die Fördervoraussetzungen (vgl. Textnummer 2.1), den individuellen Unterstützungsbedarf und die Eignung der ELB für die AVGS-MAT nicht vollständig prüfen und feststellen. Dadurch riskierten sie, dass die ELB an AVGS-MAT teilnahmen, die ihrem Förderbedarf nur teilweise oder gar nicht entsprachen (vgl. Textnummer 2.3). Das war unwirtschaftlich und verkürzte den Eingliederungsprozess und Leistungsbezug der ELB nicht.

Ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beratung und weitere Erläuterungen zu Gründen und Zielen der Förderung sowie Möglichkeiten und Fristen für die Maßnahmesuche – derzeit durch die erste Eingliederungsvereinbarung geregelt – fehlten den ELB notwendige Informationen. Schlossen die IFK nach geltender Rechtslage keine zweite Eingliederungsvereinbarung zu Ort und Zeitraum der Maßnahmeteilnahme ab oder schrieben die vorhandene Eingliederungsvereinbarung nicht fort, fehlte ihnen auch ein Mittel, die regelmäßige Teilnahme der ELB sicherzustellen. Ohne Beratung und zweite Eingliederungsvereinbarung erfuhren die ELB zudem nicht, ob und wie sie Fahr- und Kinderbetreuungskosten bei den Jobcentern geltend machen konnten.

Wir forderten das Bundesministerium auf, diesen Defiziten entgegenzuwirken. Wir empfahlen, die örtliche Fachaufsicht bundesweit zu forcieren und durch die Länder und zuständigen Regionaldirektionen der Bundesagentur nachhalten zu lassen. Der Hinweis auf erstattungsfähige Fahr- und Kinderbetreuungskosten könnte, ergänzend zur Beratungspflicht und ggf. als Alternative zum Hinweis in der Eingliederungsvereinbarung, auch im AVGS selbst aufgenommen werden. Um zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei gE und zKT zu kommen, empfahlen wir dem Bundesministerium, mit den Ländern die Gemeinsame Erklärung zu § 45 SGB III entsprechend zu ergänzen.

### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium verweist dazu auf die mit der Bundesagentur abgestimmte Stellungnahme. Sie stimmt uns zu, dass Beratungen vor Förderbeginn zwingend erforderlich sind und Qualitätsmängel bei den Eingliederungsvereinbarungen bestehen. Entgegen unserer Auffassung des Bundesrechnungshofes

und hält sie eine zweite Eingliederungsvereinbarung für nicht erforderlich. Sie habe aber die Regionaldirektionen im September 2018 über unsere Prüfungsergebnisse zu „Inhalt und Nachhaltung von Eingliederungsvereinbarungen bei Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung“<sup>39</sup> vom April 2018 informiert und verdeutlicht: „Geltendes Recht ist umzusetzen, die mit den Kunden getroffenen Vereinbarungen sind in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren und diese muss nachgehalten und aktualisiert werden.“ Auch befänden sich das Bundesministerium und die Bundesagentur noch in laufenden Gesprächen zur Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung bei gE. Darüber hinaus verweist die Bundesagentur auf die Einführung des Qualitätssicherungssystems, mit dem auch den fehlenden Beratungen entgegengewirkt werde. Das Landesministerium A verweist auf die Stellungnahme des Jobcenters F, das die Fachaufsicht intensivieren wolle und seine Arbeitshinweise zur Erstellung der Eingliederungsvereinbarung angepasst habe. Die IFK des Jobcenters D müssten laut Landesministerium B in der überarbeiteten AVGS-Verfügung zwingend angeben, wann sie ELB zum AVGS beraten und mit diesen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen haben. Daneben werde das Informationssystem des Jobcenters überarbeitet. Um die Bearbeitungspraxis zu verbessern, sagte das Bundesministerium entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofes zu, in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ eine Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III mit den Ländern zu erörtern.

### *Abschließende Würdigung*

Wir teilen die Auffassung der Bundesagentur, nach der die Integrationsfachkräfte mit den ELB getroffene Vereinbarungen (Kurssuche, Kursteilnahme) in der Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren und diese nachzuhalten sowie zu aktualisieren haben. Ob die IFK und ELB die Kurssuche und spätere Teilnahme in zwei Eingliederungsvereinbarungen oder einer fortgeschriebenen Eingliederungsvereinbarung gemeinsam festlegen, kann dahinstehen. Denn beides ist nach geltender Rechtslage möglich. Entscheidend ist, dass die Modalitäten der Kurssuche und Kursteilnahme fixiert werden. Unabhängig davon haben die Jobcenter bei jedem fünften ELB ganz auf Eingliederungsvereinbarungen verzichtet, was nicht hinnehmbar ist.

---

<sup>39</sup> Gz. VI 3 - 2017 - 1005.

Wir erwarten daher, dass die zwischen Bundesministerium und Bundesagentur laufenden Gespräche im Ergebnis insbesondere die Beratungsarbeit der gE und auch die Qualität der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarungen nachhaltig verbessern.

Die von den Landesministerien aufgezeigten Initiativen der zKT können dazu beitragen, dass Verwaltungspraxis und geltendes Recht (§§ 14, 15 SGB II) wie geboten in Einklang gebracht werden. Wir bitten die überarbeitete Gemeinsame Erklärung zu § 45 SGB III baldmöglichst zu übersenden. Im Übrigen werden wir die Thematik „Qualität von Eingliederungsvereinbarungen“ gegebenenfalls mit einem separaten Bericht weiterverfolgen.

Wir schließen die Textnummer damit ab.

### 3 Betreuung nach Maßnahmeende unzureichend

#### *Ausgangslage*

Die Jobcenter sollen die Absolventen nach Abschluss der AVGS-MAT beraten, um ihnen einen möglichst nahtlosen Übergang in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen (vgl. §§ 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und 14 Absatz 1 und 2 SGB II). Sie entscheiden, wann sie ELB zu einem Gespräch einladen.<sup>40</sup> Die Bundesagentur schränkt diesen Spielraum für gE mit der im April 2017 erlassenen Weisung dahingehend ein, diese Absolventen innerhalb von 14 Tagen nach Maßnahmeende einzuladen und zu beraten.<sup>41</sup> Vor Erlass der neuen Weisung mussten die gE die Absolventen „kurzfristig nach Maßnahmeende“ einladen und beraten.<sup>42</sup> In der ab April 2018 gültigen Weisung zu § 45 SGB III hat die Bundesagentur die 14-Tagefrist wieder aufgehoben.<sup>43</sup> Seitdem müssen die gE die Absolventen „kurzfristig nach Maßnahmeende“ einladen und beraten. Dies entspricht der bis März 2017 gültigen Weisungslage. Alle drei Weisungen verpflichteten die gE, die Ergebnisse der Maßnahmen zu besprechen, teilnehmerbezogene Berichte auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten. Die geprüften zKT haben keine Regelungen zum Absolventenmanagement getroffen.

---

<sup>40</sup> Vgl. §§ 1 Absatz 3 Nummer 1, 14 Absatz 2 Satz 3 SGB II.

<sup>41</sup> Bundesagentur, Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III, Teil B, Nummer 3 (Stand: April 2017).

<sup>42</sup> Bundesagentur, Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III, Punkt V.45.07 (Stand: August: 2016).

<sup>43</sup> Bundesagentur, Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III, Teil 2, V.45.08 (Stand: April 2018).

Wir haben bei vorangegangenen Prüfungen wiederholt auf unzureichende Auswertungen der Maßnahmeergebnisse durch die IFK hingewiesen.<sup>44</sup>

### *Feststellungen*

Die IFK der gE und zKT berieten 179 der 250 Absolventen (72 %) nicht innerhalb der ersten 14 Tage nach Maßnahmeende, 142 der 250 Absolventen (57 %) auch nicht innerhalb der ersten 30 Tage nach Maßnahmeende. 38 % der Absolventen (96 von 250) berieten sie erst nach mehr als zwei Monaten oder gar nicht. Durchschnittlich dokumentierten die IFK der gE nach 68 Tagen ein erstes Absolventengespräch. Bei den zKT waren es durchschnittlich 57 Tage.

Bei 91 der 250 Absolventen (36 %) fehlten teilnehmerbezogene Abschlussberichte der durchführenden Träger in den örtlichen Fachverfahren und Teilnehmer- und Maßnahmeakten. Die IFK berücksichtigten bei 65 % der vorliegenden Trägerberichte (104 von 159) Informationen zu neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Eingliederungsstrategien nicht im weiteren Integrationsprozess. Die Führungskräfte der Jobcenter hatten das Absolventenmanagement der ELB an AVGS-MAT nicht erkennbar in ihre Fachaufsicht einbezogen.

### *Vorläufige Würdigung*

Die Prüfung bestätigte die bereits bei früheren Prüfungen festgestellten Defizite zum Absolventenmanagement. Um die bei einer AVGS-MAT erlangten Kenntnisse optimal für den weiteren Integrationsprozess nutzen zu können, müssen die IFK die Maßnahmenergebnisse strukturiert, d. h. schnellstmöglich auswerten und konsequent für passgenaue Anschlussaktivitäten nutzen.

Hierzu gehört unseres Erachtens auch, die Absolventen mehrtägiger bis mehrmonatiger AVGS-MAT unverzüglich nach Teilnahmeende einzuladen und Teilnahmeergebnisse –bzw. Berichte konsequent auszuwerten. Wenn die IFK mehr als ein Drittel der Absolventen erst nach Monaten oder gar nicht zu weiteren Gesprächen einladen, das weitere Vorgehen nicht besprechen und die Absolventenberichte der AVGS-Träger überwiegend nicht hinzuziehen und auswerten, beeinträchtigen sie den weiteren Integrationsprozess. Förderungen und dafür eingesetzte Mittel können somit wirkungslos verpuffen.

---

<sup>44</sup> Vgl. Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium über die Prüfungen des Absolventenmanagements im Rechtskreis SGB II (vom 23. Dezember 2016, Gz.: VI 6 - 2015 - 0575).

Die Bundesagentur hatte die IFK der gE zweckmäßig verpflichtet, die Absolventen spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Maßnahmeende einzuladen, die Maßnahme auszuwerten und daraus Folgerungen für den weiteren Integrationsprozess zu treffen. Es war uns unverständlich, weshalb sie die 14-Tagefrist als ermessenslenkende Weisung in der seit April 2018 gültigen Weisung zu § 45 SGB III wieder aufgehoben hat. Da das SGB II für die Jobcenter einen Ermessensspielraum vorsieht, wann und wie die IFK die Absolventen von Eingliederungsmaßnahmen beraten, sind Unterschiede zwischen gE und zKT im Verwaltungshandeln weiterhin nicht ausgeschlossen. Wir hielten es daher für sinnvoll, wenn gE und zKT ihr Handeln weiterentwickeln und voneinander lernen. Neben stärkeren fachaufsichtlichen Kontrollen empfahlen wir dem Bundesministerium, die von den gE und zKT seit dem Jahr 2012 zu berücksichtigende Gemeinsame Erklärung des Bundes und der Länder zum § 45 SGB III um Aspekte des Absolventenmanagements bei MAT und AVGS-MAT zu ergänzen. Die gemeinsame Erklärung sollte konkrete Angaben zum Zeitpunkt und Inhalt eines Absolventenmanagements sowie zu fachaufsichtlichen Kontrollen enthalten. Das Bundesministerium sollte mit der Bundesagentur vereinbaren, die fachliche Weisung zu § 45 SGB III zum Absolventenmanagement erneut zu überarbeiten (Wiedereinführung der 14-Tagefrist).

#### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium teilt mit, es werde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Eingliederung SGB II“ Anregungen zur Überarbeitung der Gemeinsamen Erklärung zu § 45 SGB III mit den Ländern erörtern. Im Übrigen verweist es auf die mit der Bundesagentur abgestimmte Stellungnahme. Danach sieht auch die Bundesagentur die Gefahr, dass eine Förderung wirkungslos bleiben kann, wenn IFK das Ergebnis der Maßnahme nicht mit den Absolventen besprechen. Diese Gespräche sollen nach der mittlerweile erneut überarbeiteten SGB II-Weisung der Bundesagentur bei längeren Maßnahmen spätestens nach 14 Tagen dokumentiert werden. Bei „kurzen“ Maßnahmen von wenigen Tagen sei jedoch davon auszugehen, dass Folgegespräche nicht in jedem Fall erforderlich seien. Die Bundesagentur verweist auf die Verantwortung der örtlichen Führungskräfte in den gE und den ihnen dazu zur Verfügung gestellten Fachaufsichtsfragenkatalog zum Absolventenmanagement (sogenanntes UFa-Tool).

Das Landesministerium A verweist auf die Stellungnahme des beaufsichtigten Jobcenters F. Das Jobcenter wolle das Absolventenmanagement auch zukünftig kontinuierlich und fachaufsichtlich begleitet betreiben. Das Jobcenter D habe laut Landesministerium B nun in einem AVGS-Verfügungsvordruck die „Wiedervorlage zum Absolventenmanagement“ geregelt. Das Jobcenter bemängelt, dass es „gegenüber den Trägern keine Handhabe bei Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflichten der Träger nach § 61 SGB II hat, denn die Bußgeldvorschriften in § 63 SGB II beziehen diese nicht ein.“

### *Abschließende Bewertung*

Einerseits sieht die Bundesagentur wie wir die Gefahr wirkungsloser Förderungen, wenn Maßnahmeergebnisse nicht besprochen werden. Andererseits sei dies bei kurzen Maßnahmen von „wenigen Tagen (...) nicht in jedem Fall erforderlich.“ Wir halten die Nachbesprechung regelmäßig für erforderlich. Die IFK können in diesem Gespräch gemeinsam mit den ELB die weitere Integrationsstrategie planen und festlegen. Die Bundesagentur sollte regeln, was sie unter „kurzen Maßnahmen“ und „nicht in jedem Fall erforderlich“ versteht. Anderenfalls eröffnet sie den IFK einen weiten, nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum, was „kurze Maßnahmen“ sind und ob Anschlussgespräche zu führen sind oder nicht. Die hierdurch zu erwartende ungleiche Verwaltungspraxis ist zu vermeiden. Letztlich sieht die aktuelle SGB II-Weisung zum AVGS auch keinen Gesprächsverzicht vor. Denn ein solcher widerspräche dem gesetzlich gebotenen Beratungserfordernis. Damit Maßnahmen optimal wirken, sollte zwischen dem Ende der Maßnahme und dem auswertenden Beratungsgespräch keine lange Lücke oder gar ein Betreuungsbruch entstehen. Da die Bundesagentur die Absolventengespräche für die gE nun nach maximal 14 Tagen für AVGS-Absolventen des SGB II für erforderlich sieht, muss sie nachhalten, dass die gE diese Zeitspanne nicht überschreiten. Es genügt dafür nicht, auf die alleinige Verantwortung der örtlichen Führungskräfte zu verweisen. Denn die Bundesagentur ist über die von ihr konzipierte „verlaufsbezogene Kundenbeachtung“ Teil der „Fachaufsichtskette“. Wir bitten daher, diese Hinweise bei der Konzeption des systematischen operativen Risikomanagements und Systems der Qualitätssicherung zu berücksichtigen. Da wir uns durch dieses Risikomanagement auch eine deutliche Qualitätsverbesserung beim Absolventenmanagement versprechen, sehen wir an dieser Stelle von einer weiteren

Erörterung der Thematik ab. Wir werden die Umsetzung des Absolventenmanagements zu gegebener Zeit erneut prüfen.

Da der zkT Jobcenter D und das Landesministerium B bemängeln, „gegenüber den Trägern keine Handhabe bei Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflichten der Träger nach § 61 SGB II“ zu haben, empfehlen wir, diese Problematik in der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu thematisieren, eine Lösung zu erarbeiten und uns die Ergebnisse zu gegebener Zeit mitzuteilen. Wir bitten das Bundesministerium dazu um weitere Nachricht.

Mit diesen Hinweisen schließen wir diese Textnummer ab.

#### 4 Wirksamkeit der Maßnahmen zweifelhaft

##### *Ausgangslage*

Ziel von Eingliederungsleistungen wie den AVGS-MAT ist die Integration in Arbeit. Nach § 54 Satz 2 SGB II i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6b SGB III sollen die Agenturen für Arbeit die Zahl der ELB aller Jobcenter (gE und zkT) in den Eingliederungsbilanzen ausweisen, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die von der Bundesagentur veröffentlichte Eingliederungsquote der Jobcenter gibt dabei einen zusammenfassenden Überblick über den Anteil der Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die sechs Monate<sup>45</sup> nach Teilnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Eingliederungsquote kann nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse interpretiert werden.<sup>46</sup> Die Wirkungen konkreter Förderungen weist sie separat und getrennt nach Förderinstrumenten in den jährlichen Eingliederungsbilanzen der Jobcenter aus.<sup>47</sup> Für die gE misst sie über das Fachverfahren TrEffeR<sup>48</sup>, ob Absolventen von Eingliederungsmaßnahmen innerhalb von 180 Tagen nach der Teilnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder arbeitslos sind. Für die zkT ermittelt die Bundesagentur die Eingliederungsquote aus den monatlichen Statistikmeldungen der zkT über das Fachverfahren XSozial.

---

<sup>45</sup> Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2015 nach § 11 SGB III Hinweise, Seiten 9 und 10 (Stand: Juni 2016).

<sup>46</sup> Vgl. Bundesagentur, Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), Seite 22 (Stand: Mai 2018).

<sup>47</sup> Tabellenanhang „Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten“.

<sup>48</sup> „Treatment Effects and Prediction“.

Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der ELB in geeigneter Weise abbilden (§ 54 Satz 3 SGB II). Mit diesen Indikatoren wäre eine Aussage darüber möglich, welche Teilerfolge auf dem Weg in die Eingliederung in Arbeit erreicht wurden. Solche Indikatoren hat die Bundesagentur bisher nicht entwickelt. Wie Eingliederungsleistungen konkret wirken, ist insbesondere für einen gezielten Einsatz des Eingliederungsbudgets der Jobcenter und ihre Budgetplanung relevant. Wir prüften, ob die Absolventen der AVGS-MAT innerhalb von sechs Monaten nach Teilnahmeende Beschäftigungen am ersten Arbeitsmarkt aufnahmen oder Integrationsfortschritte, d. h. verbesserte Eingliederungsperspektiven aufwiesen.

### *Feststellungen*

43 der 250 Absolventen (17 %) nahmen innerhalb von sechs Monaten geringfügige, selbständige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auf.

83 % der nach den AVGS-MAT weiterhin beschäftigungslosen ELB wiesen **keine** verbesserten Beschäftigungsperspektiven auf (172 von 208): Die IFK hatten bei diesen Absolventen keine neuen berufs- oder sprachbezogenen Kenntnisse dokumentiert oder bisherige Vermittlungshemmnisse nicht als erledigt gekennzeichnet. Die geprüften Jobcenter wussten nicht, ob ihre AVGS-Förderungen des laufenden und vorherigen Geschäftsjahres zu Beschäftigungsaufnahmen oder anderen Wirkungen führten. Sie konnten die Wirkungen des Instrumentes nicht ausweisen. Die befragten Führungskräfte der gE wiesen darauf hin, dass die Analysesoftware TrEffeR der Bundesagentur nur bedingt für Wirksamkeitsbetrachtungen und die Planung des Eingliederungsbudgets nutzbar sei. Die dort gespeicherten Daten seien nicht aktuell, sondern rund ein Jahr alt. Die befragten gE nutzen TrEffeR daher nicht.

Ein zkT (Jobcenter F) hatte als einziges geprüftes Jobcenter ein Verfahren entwickelt, mit dem es die Wirksamkeit von AVGS-MAT nachvollziehen will („Projekt proSkills“). Dieses Verfahren war das Ergebnis einer im Jahr 2013 in Auftrag gegebenen externen Studie. Neben den Abgängen in Beschäftigung wollte das Jobcenter damit verbesserte Kompetenzen der ELB nach Abschluss einer Maßnahme beurteilen. Diese vergleicht es mit den zuvor im Jobcenter

bekannten Kompetenzen der ELB und ermittelt daraus den Integrationsfortschritt der ELB.

Wir konnten die Wirksamkeitsquote der geprüften Fälle auf dieser Grundlage nicht nachvollziehen: Die hierfür zu berücksichtigenden Trägerberichte und darin ausgewiesenen zusätzlichen Kompetenzen der Maßnahmeabsolventen lagen bei 14 von 24 Fällen aus verschiedenen AVGS-MAT nicht vor. In den 10 Fällen mit vorliegenden Trägerberichten dokumentierten die IFK dieses Jobcenters die darin ausgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Absolventen nicht.

#### *Vorläufige Würdigung*

Obwohl die geprüften Jobcenter jährliche Eingliederungsbilanzen (§ 54 Satz 1 SGB II) erstellen und darin Beschäftigungsaufnahmen nach Maßnahmeförderung ausweisen müssen, kannten sie die Wirksamkeit ihrer geförderten AVGS-MAT nicht. Dies lag daran, dass die Jobcenter bei 83 % der Absolventen keine Integrationsfortschritte dokumentiert und sich keinen Überblick über Beschäftigungsaufnahmen der Absolventen verschafft hatten. Außer in einem Jobcenter fehlten Indikatoren, um Integrationsfortschritte zu messen.

Die Bundesagentur ist ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 54 Satz 3 SGB II bisher nicht nachgekommen und hat keine allgemeingültigen Indikatoren benannt, nach denen Integrationsfortschritte gemessen werden können. Der Versuch eines zKT, eigene Indikatoren zur Messung von Integrationsfortschritten zu entwickeln, hat nicht zu hinreichenden Ergebnissen geführt. Das daraus entwickelte Verfahren war verbesserungsbedürftig, da die IFK die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der geförderten ELB nur in geringem Maße erfassen. Somit war ein Vergleich der vor und nach den Maßnahmen vorliegenden Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeschlossen.

Die Jobcenter müssen die Wirkung einzelner Förderinstrumente jederzeit beurteilen können, um Eingliederungsmittel jederzeit wirtschaftlich planen und einsetzen zu können (Leistungsgrundsatz des § 3 Absatz 1 Satz 4 SGB II). Das Bundesministerium und die Bundesagentur können die Wirkungen der Eingliederungsleistungen ohne aktuelle Daten zu Integrationsfortschritten nicht hinreichend beurteilen (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB III). Wir forderten das Bundesministerium daher auf, gemeinsam mit der Bundesagentur schnellstmöglich Indikatoren nach § 54 Satz 3 SGB II

zu entwickeln, mit denen die Jobcenter und die Bundesagentur Integrationsfortschritte messen können und dafür zu sorgen, dass die Jobcenter Integrationsfortschritte unverzüglich und vollständig erfassen.

Da die geprüften gE die Software TrEffeR nicht nutzten, weil diese erst spät Daten zu Beschäftigungsquoten nach Eingliederungsmaßnahmen ausweist, regten wir an, diesen Datenausweis zu beschleunigen.

Sofern die Bundesagentur Indikatoren nach § 54 Satz 3 SGB II entwickelt, sollte das Bundesministerium die Jobcenter gesetzlich verpflichten, Integrationsfortschritte in der Eingliederungsbilanz auszuweisen (Erweiterung des § 11 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 54 Satz 2 SGB II). Wir empfehlen dem Bundesministerium, diese Thematik mit den Ländern und der Bundesagentur im Bund-Länder-Ausschuss (§ 18c SGB II) zu erörtern.

#### *Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen*

Das Bundesministerium verweist dazu auf die mit der Bundesagentur abgestimmte Stellungnahme. Nach Ansicht der Bundesagentur könne ein direkter Wirkungszusammenhang zwischen AVGS-Förderung und anschließender Beschäftigungsaufnahme meist nicht abgeleitet werden. Die Eingliederungsquoten verschiedener Arbeitsmarktinstrumente könnten allenfalls ein Indiz für eine verbesserte Integrationswahrscheinlichkeit sein, „sind aber nicht mit dem tatsächlichen Erfolg eines Instruments gleichzusetzen (...)“. Auch müsse eine AVGS-Förderung nicht unmittelbar zu verbesserten Kenntnissen oder verringerten Vermittlungshemmnissen führen, sondern könne auch der Feststellung von Vermittlungshemmnissen dienen. Es sei richtig, dass die Analysesoftware TrEffeR auf mehr als einem Jahr alten Daten beruhe. Die Software könne jedoch Anhaltspunkte für in der Vergangenheit erfolgreiche Förderungen liefern und den gE damit als Instrument zur Geschäfts- und Bildungszielplanung dienen. Auf Initiative der Bundesagentur untersuche ein Arbeitskreis, ob und inwieweit sich Integrationsfortschritte messen lassen. Die Bundesagentur erwarte ein Zwischenergebnis im dritten Quartal 2019.

Das Landesministerium A verweist auf die Stellungnahme des Jobcenters F. Das Jobcenter werde verstärkt prüfen, ob AVGS-Förderungen effektiv waren. Außerdem plane es analog zu anderen Eingliederungsinstrumenten, AVGS in die sogenannte Kompetenzfortschreibung einzubeziehen. Mit der nicht näher

erläuterten Kompetenzfortschreibung wolle es Integrationsfortschritte nach Maßnahmenende messen.

Das Landesministerium B stimmt unseren Feststellungen zu, und führt an, es gestalte sich „schwierig, eine objektive Messmethode der Integrationsfortschritte zu entwickeln“.

#### *Abschließende Bewertung*

Aufgrund unserer Prüfungserkenntnisse, der Stellungnahmen der Bundesagentur und des Landesministeriums B ist auch zukünftig nicht auszuschließen, dass die Jobcenter die Beschäftigungsaufnahmen und verbesserte Beschäftigungsperspektiven (in Kursen erworbene Kenntnisse) der Absolventen nicht kennen.

Entgegen der eindeutigen Vorgabe des § 54 Satz 3 SGB II gibt es derzeit kein bundesweit einheitliches Indikatorensystem, um die Integrationsfortschritte abbilden zu können. Die Bundesagentur hat bisher keine Indikatoren benannt. Die bereits erarbeiteten Indikatoren einzelner zKT stellen Insellösungen dar. Um dem abzuhelpen, erwarten wir, dass die Bundesagentur den seit Januar 2005 bestehenden gesetzlichen Auftrag (§ 54 Satz 3 SGB II) zügig umsetzt und Indikatoren für Integrationsfortschritte sowie eine Methode und die darauf abgestimmte Software entwickelt, diese zu messen. Das Bundesministerium sollte diesen Prozess begleiten und nachhalten. Wir bitten, uns die zum dritten Quartal 2019 von der Bundesagentur erwarteten Ergebnisse des Arbeitskreises „Integrationsfortschritte“ unaufgefordert zu übersenden.

Wir schließen die Prüfung mit diesen Hinweisen ab und behalten uns vor, die Wirksamkeitsproblematik in einem übergreifenden Zusammenhang in einem Bericht erneut aufzugreifen.

## Anlage

[illegible]

Quelle: AVGS-Eintrittsplanung eines geprüften Jobcenters zugunsten bestimmter Träger.